



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG: 2 B 263/21**

VG: 4 V 839/21

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des

2. der

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigte:  
zu 1-2:

### **g e g e n**

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Traub und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. K. Koch am 29. Juli 2021 beschlossen:

**Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 08.06.2021 wird zurückgewiesen.**

**Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Antragsteller.**

**Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- Euro festgesetzt.**

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.**

## **Gründe**

I. Die Antragsteller begehren einstweiligen Rechtsschutz gegen ihre Verteilung an die Aufnahmeeinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Neumünster.

Die Antragsteller sind albanische Staatsangehörige. Sie sind 60 und 59 Jahre alt. Der Antragsteller zu 1. ist der Ehemann der Antragstellerin zu 2. Sie haben drei erwachsene Kinder (zwei Töchter und einen Sohn), die in Bremen leben.

Am 04.09.2020 reisten die Antragsteller am Flughafen Hamburg mit ihren albanischen Reisepässen, aber ohne ein Visum, nach Deutschland ein. Am 07.09.2020 begab sich die Antragstellerin zu 2. in Begleitung ihrer Tochter zu einem Facharzt für Psychiatrie in Bremen. Nach einem weiteren Termin bei diesem Arzt am 18.09.2020 diagnostizierte dieser mit Attest vom selben Tag bei der Antragstellerin zu 2. neun psychische Erkrankungen, darunter eine rezidivierende depressive Störung mit derzeit schwergradiger Episode, eine schwere chronifizierte posttraumatische Belastungsstörung und Suizidgedanken. Grund der Erkrankungen seien langjährige traumatisierende Übergriffe, die die Antragstellerin zu 2. in Albanien durch ihren Vater und später durch den Ex-Ehemann einer ihrer Töchter erfahren habe. Die Antragstellerin zu 2. sei nicht reise- und transportfähig. Eine Umverteilung in eine andere Stadt sei aus medizinisch-therapeutischen und psychosozialen Gründen ausgeschlossen. Die Antragstellerin sei auf die emotionale und organisatorische Unterstützung durch ihre Töchter angewiesen. Zudem betrage die Wartezeit für ein psychiatrisches Erstgespräch mindestens vier bis sechs Monate. Eine weitere Verzögerung der psychiatrischen Anbindung oder ein Orts- und Therapeutenwechsel würde zu schweren Schäden bzw. Gefahren für Leib und Leben der Patientin führen.

Unter Vorlage dieses Attestes beantragten die Antragsteller am 22.09.2020 bei der kommunalen Ausländerbehörde der Stadtgemeinde Bremen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bzw. einer Duldung. Im Verfahren legten sie ein weiteres Attest desselben Arztes vom 12.10.2020 vor, in dem die Ausführungen zu den Folgen einer Verteilung der Antragsteller an einen anderen Ort als Bremen vertieft werden.

Mit Bescheid vom 06.04.2021 verpflichtete die Ausländerbehörde die Antragsteller gemäß § 15a Abs. 2 AufenthG, zum Zwecke der Prüfung der Umverteilung bei der zuständigen Behörde der Antragsgegnerin vorzusprechen. Die Antragsteller seien unerlaubt eingereist. Die Vorsprache bei einem Facharzt nur drei Tage nach der Einreise lasse darauf schließen, dass sie schon bei der Einreise einen Daueraufenthalt in Deutschland beabsichtigt hätten. Daher wäre ein Visum erforderlich gewesen. Zwingende Gründe gegen eine Verteilung seien nicht nachgewiesen. Die vorgelegten Atteste seien nicht nachvollziehbar. Vor ihrer Erstellung hätten nur wenige Arzttermine stattgefunden, die Methode der Diagnoseerhebung werde aus den Attesten nicht deutlich und die Atteste erläuterten nicht, wie die Antragstellerin zu 2., die am 04.09.2020 noch in der Lage gewesen sei, von Albanien nach Deutschland zu reisen, so plötzlich reise- und transportunfähig werden konnte.

Mit Bescheid vom 21.04.2021 wies die zuständige Behörde der Antragsgegnerin die Antragsteller der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Neumünster zu (§ 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG), drohte die Vollstreckung der Zuweisung mit unmittelbarem Zwang an und ordnete die sofortige Vollziehung der Zwangsmittellandrohung an.

Die Antragsteller haben am 28.04.2021 beim Verwaltungsgericht Klage gegen beide Bescheide erhoben und die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Zur Begründung verwiesen sie auf die im behördlichen Verfahren vorgelegten Atteste.

Das Verwaltungsgericht hat die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschlüssen vom 08.06.2021 abgelehnt.

Im Verfahren bezüglich der Vorspracheverpflichtung (4 V 836/21) führte es zur Begründung im Wesentlichen aus, dass die Atteste die Grundlagen der Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) nicht erkennen ließen. Die Anknüpfungstatsachen für die Annahme einer PTBS seien nicht glaubhaft gemacht worden. Jedenfalls sei aber nicht erkennbar, weshalb die Erkrankungen nicht in einem anderen Bundesland behandelt werden könnten. Der Arzt liefere keine Begründung dafür, weshalb eine Umverteilung innerhalb Deutschlands eine Wiederholung oder ein erneutes Erleben des Traumas befürchten ließe. Die Behandlung bei dem Arzt sei erst im September 2020 aufgenommen worden; es seien bislang lediglich drei Termine dokumentiert. Trotz eventueller Wartezeiten für eine Psychotherapie sei jedenfalls eine psychiatrische Notfallversorgung in ganz Deutschland gewährleistet. Der Verlust des günstigen sozialen Umfeldes sei kein zwingender Grund gegen eine Verteilung.

Im vorliegenden Verfahren gegen den Verteilungsbescheid hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, das Vorliegen zwingender Gründe gegen die Verteilung sei allein von der Ausländerbehörde zu prüfen und nicht (erneut) von der die Verteilung veranlassenden Behörde. Die Ausländerbehörde habe in der Vorspracheverpflichtung festgestellt, dass keine zwingenden Gründe gegen eine Verteilung bestünden. Auch Hindernisse für eine Vollstreckung des Verteilungsbescheides seien nicht ersichtlich. Die Anforderungen an ein Vollstreckungshindernis seien höher als die Anforderungen an einen „zwingenden Grund“. Im Fall der Antragsteller lägen jedoch noch nicht einmal „zwingende Gründe“ vor; insofern werde auf den Beschluss im Verfahren gegen die Vorspracheverpflichtung verwiesen.

Die Antragsteller haben gegen beide Beschlüsse Beschwerde eingelegt. Das Beschwerdeverfahren bezüglich der Vorspracheverpflichtung (2 B 276/21) wurde übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem der Senat seine Rechtsprechung zum Verhältnis von Vorspracheverpflichtung und Verteilungsbescheid geändert hat. Im vorliegenden Verfahren begehren die Antragsteller weiterhin einstweiligen Rechtsschutz gegen die Verteilungsentscheidung.

**II.** Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Weder aus dem Vorbringen der Antragsteller im vorliegenden Verfahren noch aus ihrem Vorbringen in dem Verfahren gegen die Vorspracheverpflichtung ergeben sich ernsthafte Anhaltspunkte dafür, dass die Erkrankungen der Antragstellerin zu 2. in Schleswig-Holstein nicht behandelt werden können.

Sofern in den Attesten ausgeführt wird, bei einer Umverteilung in eine andere deutsche Stadt drohten eine Verschlimmerung der PTBS und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit raptusartige suizidale Durchbruchhandlungen bis hin zum Suizid, begründet der Arzt diese Annahme nicht schlüssig. Die Erkrankungen der Antragstellerin zu 2. sollen ihre Ursache in traumatischen Erfahrungen haben, die sie in Albanien gemacht habe, nämlich Misshandlungen und Bedrohungen durch Verwandte (Vater, Ex-Schwiegersohn). Wieso die örtlichen Verhältnisse in Neumünster in größerem Maße als die Verhältnisse in Bremen geeignet sein sollten, eine Wiederholung bzw. ein erneutes Erleben solcher in Albanien erfahrenen traumatischen Ereignisse zu bewirken, wird nicht erläutert und erschließt sich dem Senat auch nicht von selbst. Der Arzt hält eine „Atmosphäre äußerer Sicherheit ohne Angst vor erneuter Bedrohung bzw. vor weiteren Täterkontakten“ für erforderlich. Wieso eine Bedrohung der Antragstellerin oder ein erneuter Kontakt mit ihrem Vater oder ihrem Ex-Schwiegersohn in Neumünster oder allgemein in Schleswig-Holstein mit höherer Wahrscheinlichkeit zu befürchten sein soll als in Bremen, erschließt sich dem Senat nicht. Aus den Attesten und dem Vorbringen der Antragsteller ergeben sich bereits keine Hinweise darauf, dass sich der Vater oder der Ex-Schwiegersohn überhaupt in Deutschland aufhalten. Sofern

Kontakte mit ihnen in Deutschland überhaupt ernsthaft zu befürchten sein sollten, spricht sogar einiges dafür, dass dieses Risiko in Bremen, wo u.a. auch die Tochter wohnt, deren Ex-Ehemann die Antragstellerin zu 2. misshandelt haben soll, größer ist als in Schleswig-Holstein, wo der Ex-Schwiegersohn oder der Vater soweit ersichtlich keinerlei Anlass haben, die Antragstellerin zu 2. zu vermuten.

Sofern die Atteste auf die organisatorische und emotionale Unterstützung durch die in Bremen lebenden Familienangehörigen und – nur das Attest vom 12.10.2020 – Bekannten und Freunde verweisen, ist dies wie folgt zu beurteilen:

Welchen Umfang die organisatorische Unterstützung hat und welcher Art sie ist, wird weder in den Attesten noch im übrigen Vorbringen der Antragsteller erläutert. Die Antragsteller wohnen jedenfalls nicht bei einer der vorgenannten Personen. Vielmehr baten sie über ihre damalige Rechtsanwältin am 22.09.2020 um Aufnahme in einer Flüchtlingsunterkunft in Bremen, da sie mittel- und obdachlos seien.

Bezüglich der emotionalen Unterstützung ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin zu 2. nicht allein, sondern gemeinsam mit ihrem Ehemann umverteilt werden soll. Sie wäre damit in Schleswig-Holstein gerade nicht, wie die Atteste annehmen, „sozial isoliert“. Wieso der Ehemann keine ausreichende emotionale Stütze sein soll, wird in keinem der Atteste erläutert. Dafür, dass auch der Ehemann in psychischer oder sonstiger Hinsicht krank ist, enthalten weder die Atteste noch die übrigen Akte Anhaltspunkte.

Die Annahme des Attestes vom 12.10.2020, die in Bremen gegebene therapeutische Anbindung sei nicht ohne weiteres in ein anderes Setting übertragbar, da es der Antragstellerin zu 2. aufgrund ihrer Lebensgeschichte und ihrer traumatisierenden Erfahrungen besonders schwerfalle, Vertrauen zu anderen Menschen aufzubauen und sich zu öffnen, begegnet vor dem Hintergrund des übrigen Inhalts der Atteste schwerwiegenden Zweifeln. Die Antragstellerin zu 2. war offenbar in der Lage, sich in nur zwei Gesprächsterminen innerhalb von 11 Tagen einem ihr völlig fremden Arzt in einem ihr fremden Land soweit anzuvertrauen, dass dieser am 18.09.2020 ein umfangreiches Attest mit neun Diagnosen und Darstellung der traumatisierenden Ereignisse erstellen konnte. Wieso sie sich nicht ebenso einem Arzt oder einer Ärztin bzw. einem Therapeuten oder einer Therapeutin in Schleswig-Holstein öffnen könnte, wird nicht erläutert. Sollte es insofern eine Rolle spielen, dass sie jedenfalls bei den ersten beiden Terminen beim Arzt in Bremen von ihrer Tochter begleitet wurde, so ist nicht selbsterklärend, wieso dies nicht zumindest anfänglich auch in Neumünster möglich sein sollte. Neumünster ist von Bremen aus sowohl mit dem Auto als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln in circa zwei Stunden zu erreichen.

Überdies ist weder konkret vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass seit dem 12.10.2020 überhaupt ein weiterer Behandlungstermin in Bremen stattgefunden hat. Obwohl das Verwaltungsgericht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass bisher nur drei Termine (07.09.2020, 18.09.2020, 12.10.2020) dokumentiert sind, haben die Antragsteller in keinem der beiden Beschwerdeverfahren weitere Behandlungstermine nachgewiesen oder auch nur konkret benannt.

Soweit die Beschwerde auf monatelange Wartezeiten für eine psychiatrische bzw. psychologische Therapie hinweist und es als „schönfärberische Behauptung“ bezeichnet, wenn das Verwaltungsgericht zumindest eine psychiatrische Notfallversorgung in ganz Deutschland für gewährleistet hält, setzt sie sich nicht konkret mit der Versorgungssituation in Neumünster bzw. Schleswig-Holstein auseinander.

Der Senat sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass die Versorgung psychischer Erkrankungen in Schleswig-Holstein wesentlich schlechter ist als in Bremen. Es ist nicht bekannt, dass sich psychisch erkrankte Einwohner Schleswig-Holsteins in nennenswerter Anzahl zur psychotherapeutischen bzw. psychiatrischen Behandlung nach Bremen begeben, weil sie in ihrer Heimat nicht angemessen behandelt werden können. Ein Indiz dafür, dass gerade selbstmordgefährdete Patientinnen in Schleswig-Holstein ähnlich effektiv wie in Bremen behandelt werden, ist ferner, dass die Suizidrate je 100.000 Einwohner bei Frauen in beiden Ländern nahezu identisch ist (6,8 in Bremen gegenüber 6,9 in Schleswig-Holstein; vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/318394/umfrage/selbstmordrate-in-deutschland-nach-bundeslaendern-und-geschlecht/>). In der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein sind über 2.200 Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Mitglied (vgl. <https://www.pksh.de>); die Anzahl der in den Fachgebieten „Psychiatrie und Psychotherapie“ sowie „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ tätigen Ärztinnen und Ärzte beträgt (nach den jüngsten verfügbaren Zahlen für 2017) zusammen genommen 427 (vgl. [https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Jahrbücher/Schleswig-Holstein/JB18SH\\_03.pdf](https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Jahrbücher/Schleswig-Holstein/JB18SH_03.pdf)). Sicherlich ist auch dort mit Wartezeiten für eine regelmäßige Behandlung zu rechnen. Jedoch ist es gerade in Neumünster möglich, sich bei einer psychischen Problemlage, die ohne kurzfristige Hilfe nicht mehr zu bewältigen ist, an die Psychiatrische Institutsambulanz der Klinik für Neurologie und Psychiatrie des dortigen Friedrich-Ebert-Krankenhauses zu wenden; dort ist ein diensthabender Arzt bzw. eine diensthabende Ärztin in Notsituationen auch außerhalb der Sprechstunden erreichbar (vgl. <https://www.psychotherapie-neumuenster.de/notfall/>). Sollte im Rahmen einer seelischen Krise oder im Verlauf einer psychischen Krankheit ein lebensbedrohlicher Zustand eintreten, kann in Neumünster überdies der Notruf gewählt werden. Dies gilt insbesondere im

Falle einer Suizidalität (vgl. <https://www.psychotherapie-neumuenster.de/notfall/>). Der Fachdienst Gesundheit der Stadt Neumünster unterstützt und berät psychisch kranke Menschen bzw. deren Angehörige in Notlagen und vermittelt ggf. zeitnah angemessene Hilfen bzw. sorgt auch für eine Unterbringung z. B. im Falle einer akuten Suizidalität (vgl. <https://www.psychotherapie-neumuenster.de/notfall/>). Direkt in der Aufnahmeeinrichtung bietet das Deutsche Rote Kreuz Maßnahmen der gesundheitlich-medizinischen und psychosozialen Versorgung an (vgl. <https://www.drk-nms.de/landesunterkunft-neumuenster.html>).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

Prozesskostenhilfe konnte für das Beschwerdeverfahren bereits deshalb nicht bewilligt werden, weil die Antragsteller keine Erklärung zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen vorgelegt haben.

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Dr. K. Koch